

Vermögen & Steuern

Fachzeitschrift für die
**Steuer-, Rechts- und
Vermögensberatung**

Stiftungen und Vermögenssicherung



Foto: Klaus-Peter Weger / Pixello



Foto: Carl Zeiss AG



Foto: Uwe Steinbrich / Pixello

Gemeinnützige und Familienstiftungen –
Nachfolgeplanung harmonisieren

Vorausschauend rechnen
schont das Familienvermögen

Investment AG
als europäisches
Anlagevehikel

Steueroasen-Diskussion –
Aufgabe des Bankgeheimnisses

Auslandsvermögen vor doppelter
Erbschaftsteuer schützen

KOMMENTIERT:

„Stiftungen
in der Wirtschaftskrise“

*Prof. Dr. Andreas Schlüter, Generalsekretär,
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen*



Doppelbesteuerung – Strategie-Beratung

Auslandsvermögen vor doppelter Erbschaftsteuer schützen – DBA-Test

Oliver Biernat

Nicht nur die zunehmende Aufweichung des Bankgeheimnisses bedeutet für Geldanlagen im Ausland ein Problem: Kommt es zum Erbfall, kann der Erbe bei einer unglücklichen Konstellation gleich doppelt mit Erbschaftsteuer belastet werden. Die Erarbeitung einer sicheren Vermeidungsstrategie stellt oftmals selbst für versierte Berater eine große Herausforderung dar. (Red.)

Bei der Zielrichtung gilt es im Interesse des Anlegers sehr genau zu prüfen, wie es um die Erbschaftsteuerregeln im Heimat- und im Anlageland bestellt ist.

Nur fünf weltweit gültige DBA's im Erbfall

Das Problem: Zum einen hat Deutschland weltweit nur mit fünf Ländern ein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuern abgeschlossen.

Zum anderen hat vor kurzem der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgelegt, dass eine doppelte Belastung mit Erbschaftsteuer zulässig ist (Urteil vom 12. Februar 2009, Az.: C-67/08).

In dem vom EuGH entschiedenen Fall hatten sowohl die Alleinerbin als auch der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Ablebens ihren Wohnsitz in Deutschland. Ein Teil des Vermögens war bei Finanzinstituten in Spanien angelegt. Sowohl Deutschland als auch Spanien beanspruchten Erbschaftsteuer auf das in Spanien liegende Kapital.

Der Grund: Während das deutsche Erbschaftsteuerrecht die Besteuerung an den Wohnsitz des Erben knüpft, bildet für das spanische Recht der Sitz des Schuldners – hier also der spanischen Anlagebanken – den Ausgangspunkt einer Besteuerung. Der EuGH hält beide Varianten nebeneinander für zulässig

und sieht in der Doppelbesteuerung keinen Verstoß gegen EU-Recht.

Oftmals kassieren zwei Staaten ...

Die Folge: Da der deutsche Fiskus die spanische Erbschaftsteuer nur von der Bemessungsgrundlage abzog und den



Oliver Biernat, WP, StB, Fachberater für internationales Steuerrecht, Benefitax GmbH, Frankfurt. Die Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Geneva Group International, www.benefitax.de

„Geld ist schnell angelegt. Ob es auch richtig angelegt ist, hängt nicht nur von der Rendite ab, sondern auch von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Ein Guthaben in Spanien, von dem ich dem Fiskus im Erbfall aufgrund einer ungünstigen Konstellation ein Drittel abgeben muss, ist doch nicht wirklich attraktiv. Größere Anlagen sollten daher nie getätigt werden, ohne einen fundierten Blick auf alle Rahmenbedingungen werfen zu lassen.“

Betrag nicht auf die deutsche Steuerschuld anrechnete, musste die Erbin gleich zweimal Erbschaftsteuer zahlen. Insgesamt ging dadurch rund ein Drittel des in Spanien belegenen Vermögens an den Fiskus. Hätte man das Vermögen bei rechtzeitiger Planung nur in Deutschland angelegt, wäre nur die deutsche Erbschaftsteuer angefallen.

... auch bei Schenkungen

Dieses Risiko besteht nicht nur bei Erbschaften, sondern auch Schenkungen können davon betroffen sein. Allein die deutsche Erbschaftsteuer kann bis zu 50 Prozent des Vermögens aufzehren, je nach Verwandtschaftsgrad und der Höhe des übertragenen Vermögens.

Zahl der DBA's eher rückläufig

Relativ unkritisch sind Kapitalanlagen aus dem Blickwinkel der erbschaftsteuerlichen Doppelbesteuerung in Dänemark, Griechenland, Schweden, der Schweiz und den USA. Mit diesen Staa-

ten hat Deutschland Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer abgeschlossen (siehe Kasten 1). Die Abkommen mit Dänemark, Schweden und den USA gelten auch für die Schenkungsteuer.

Ein bisher mit Österreich bestehendes Abkommen wurde gekündigt, nachdem Österreich im vergangenen Jahr die Erbschaftsteuer abgeschafft hat. Bei einem Fortbestehen des Abkommens hätten Privatpersonen in Deutschland ihre Vermögenswerte in Österreich ohne Beteiligung des deutschen Fiskus, also erbschaftsteuerfrei übertragen können. Mit Frankreich gab es zwar schon

im Jahr 2006 eine Übereinkunft, doch ist diese noch nicht ratifiziert, sodass sie bisher nicht gilt.

Latente Risiken auch im Regelfall

Wie so häufig im rechtlichen Umfeld, sind die Regelungen zwar zweckmäßig, jedoch nicht immer ganz frisch. So stammt das Doppelbesteuerungsabkommen mit Griechenland aus dem Jahr 1910 und verpflichtet noch die „Kaiserlich Deutsche Regierung“.

Aber auch die neueren Abkommen haben ihre eigene Sprache, die dem steuerlichen Laien nicht ohne Weiteres zugänglich ist.

So findet sich zum Beispiel in dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA die Formulierung: „Der Umstand, dass eine in einem der Vertragsstaaten ansässige Person oder eine Körperschaft eines der Vertragsstaaten i) eine Körperschaft des anderen Staa-

Tabelle 1: Abkommen mit Regelungen zur Schenkung- und Erbschaftsteuer

Land	Datum des Abkommens	Anwendung seit
Dänemark	22. November 1995	1. Januar 1997
Griechenland	18. November 1910/1. Dezember 1910	1. Januar 1953
Schweden	14. Juli 1992	1. Januar 1995
Schweiz	30. November 1978	28. September 1980
USA	3. Dezember 1980/14. Dezember 1998	1. Januar 1979/15. Dezember 2000
Frankreich	12. Oktober 2006	noch nicht ratifiziert

tes beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr gemeinsam beherrscht wird oder ii) eine Körperschaft beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr gemeinsam beherrscht wird, die im anderen Staat (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) gewerblich tätig ist, wird bei der Feststellung, ob diese Person oder Körper-

schaft eine Betriebsstätte im anderen Staat hat, nicht berücksichtigt.“

Angesichts der bestehenden Risiken sollte jeder, der sein Vermögen international anlegt, steuerlichen Rat einholen und ein Gutachten in Auftrag geben, in dem auch die Erbschaftsteuerauswirkungen für alle Länder abgeprüft wer-

den, in denen wesentliche Teile des Vermögens liegen.

Gutachten oft hilfreich ...

Ein solches Gutachten muss auch klären, welche Art von Kapitalanlagen, wie Immobilien, Spareinlagen, Unternehmensbeteiligungen et cetera, in einem Land erbschaftsteuerlich eher nicht sinnvoll sind. Da die Doppelbesteuerungsabkommen – wie zuvor gezeigt wurde – nicht einfach zu lesen sind, sollte deren Prüfung und Interpretation lieber einem Fachmann überlassen werden. Dabei ist es wichtig, die Gutachten rechtzeitig vor einer langfristigen Vermögensanlage zu erstellen, um nicht in Steuerfallen zu tappen.

In jedem Land gelten für den Erbfall andere Freibeträge und Steuerermäßigungen. Hierzu gehören in Deutschland etwa die steuerfreie Übertragung des selbstgenutzten Familienwohnheims auf die Ehefrau oder Kinder oder steuerliche Vorteile für Firmenerben.

... mit Blick auf zusätzliche Steuervorteile

Bei entsprechender Kenntnis der diversen nationalen Steuervorteile können diese geschickt miteinander kombiniert werden. Dank vorausschauender Planung bleiben dann Steuervorteile statt einer doppelten Steuerlast.

Um der Schenkung- oder Erbschaftsteuer in Deutschland komplett zu entgehen darf zur Zeit der Steuerentstehung keiner der Beteiligten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Wichtig ist, dass das sowohl für den Erblasser beziehungsweise Schenker als auch für den Erben beziehungsweise Beschenkten gilt.

Länder ohne Erbschaftsteuer

Ein Wegzug aus Deutschland bietet sich im Hinblick auf eine Nachlassregelung natürlich insbesondere in solche Länder an, in denen es keine Erbschaftsteuer gibt.

Dies sind etwa Österreich, Malta, Portugal, Schweden, die Slowakei, Zypern, Lettland, Australien, Neuseeland und teilweise die Schweiz. Dort ist die Erbschaft für Ehepartner steuerfrei, ansons-

Tabelle 2: Die zehn wichtigsten Steueroasen im Überblick

Land	entscheidende Vorteile
Australien	keine Erbschaftsteuer Doppelbesteuerungsabkommen Einkommensteuer
Dänemark	Doppelbesteuerungsabkommen Erbschaft- und Schenkungsteuer Doppelbesteuerungsabkommen Einkommensteuer Vorteile bei der Quellenbesteuerung von Ausschüttungen aus dem Ausland
Griechenland	Doppelbesteuerungsabkommen Erbschaftsteuer Doppelbesteuerungsabkommen Einkommensteuer
Malta	keine Erbschaftsteuer Doppelbesteuerungsabkommen Einkommensteuer 15% Einkommensteuer für nach Malta überwiesene oder in Malta erhaltene Beträge Inhaber einer Niederlassungsbewilligung müssen weltweites Einkommen, das sie nach Malta transferieren, nicht versteuern
Neuseeland	keine Erbschaftsteuer Doppelbesteuerungsabkommen Einkommensteuer
Österreich	keine Erbschaftsteuer In Privatstiftung eingebrachtes Vermögen unterliegt nur 2,5% Steuerbelastung Doppelbesteuerungsabkommen Einkommensteuer
Portugal	keine Erbschaftsteuer Doppelbesteuerungsabkommen Einkommensteuer Vorteile durch Offshoregesellschaften in Steuerfreizonen wie Madeira
Schweden	Doppelbesteuerungsabkommen Erbschaft- und Schenkungsteuer Doppelbesteuerungsabkommen Einkommensteuer
Schweiz	Keine Erbschaftsteuer in einigen Kantonen Doppelbesteuerungsabkommen Erbschaftsteuer Doppelbesteuerungsabkommen Einkommensteuer Pauschalbesteuerung beziehungsweise regional attraktive Steuersätze
USA	Doppelbesteuerungsabkommen Erbschaft- und Schenkungsteuer Doppelbesteuerungsabkommen Einkommensteuer Erbschaftsteuervorteile in 2009 und 2010
Zypern	keine Erbschaftsteuer Doppelbesteuerungsabkommen Einkommensteuer Vorteile durch Offshore Gesellschaften und Trusts

Nicht berücksichtigt wurden kleinere Länder, die zwar auch Vorteile bieten, jedoch keine typischen Auswanderungsgebiete sind.

Chance: Pauschalbesteuerung in der Schweiz

Als recht interessant stellt sich – und das ausdrücklich auch ohne Berücksichtigung des derzeit kritisch diskutierten Bankgeheimnisses – für Steueroptimierungen die Schweiz heraus, zumal sie bei einem Wegzug näher als viele andere Länder an den deutschen Lebensgewohnheiten und der deutschen Sprache ist. Was sie neben den bereits erwähnten erbschaftsteuerlichen Regeln so attraktiv macht: Die Schweiz bietet die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung an. Mit der Zahlung eines fixen Geldbetrages ist die gesamte Einkommensteuer – unabhängig vom Einkommen – abgegolten. Voraussetzung ist unter anderem, dass der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in der Schweiz nimmt, dort allerdings keine Erwerbstätigkeit ausübt.

ten ist die Steuerbelastung je nach Kanton unterschiedlich hoch.

Entscheidend: wirtschaftliche Situation und Wohnsitz

Natürlich muss bei solchen Überlegungen der Komplexität des Steuerrechts Tribut gezollt werden. Die Schenkung- und Erbschaftsteuer lässt sich nicht ohne einen Blick auf die einkommensteuerliche Situation bewerten, denn zu Lebzeiten gibt es hier natürlich noch einiges zu beachten.

Auch reicht die nur kurzfristige Aufgabe des deutschen Wohnsitzes nicht aus, um sich dem Zugriff des deutschen Fiskus entziehen zu können. Deutsche Staatsangehörige, die sich nicht länger als fünf Jahre im Ausland aufgehalten haben, fallen unter die erweitert unbeschränkte Steuerpflicht, das heißt sie werden weiterhin wie Inländer besteuert.

Darüber hinaus gibt es eine erweitert beschränkte Steuerpflicht nach dem Außensteuergesetz, die Deutsche erfasst, die vor bis zu zehn Jahren aus Deutschland in ein Niedrigsteuerland gezogen sind und weiterhin wesentliche Interessen in Deutschland haben.

In diesem Fall wird nicht nur Inlandsvermögen in die Berechnung der Erbschaftsteuer einbezogen, sondern alle Wirtschaftsgüter, deren Erträge bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht ausländische Einkünfte wären wie zum Beispiel Kapitalforderungen gegen Schuldner im Inland, Spar- und Bankguthaben im Inland, Erfindungen und Urheberrechte, die im Inland verwertet werden, Ansprüche auf Renten und Versicherungen gegen Schuldner im Inland, sämt-

liche bewegliche Wirtschaftsgüter, die sich im Inland befinden.

Wichtig: Wer dem deutschen Fiskus jedoch nachweisen kann, dass er im Ausland eine der deutschen Erbschaftsteuer entsprechende Steuer entrichtet hat, die mindestens 30 Prozent der deutschen Erbschaftsteuer entspricht, kann dieser Vorschrift entgehen. Rechtzeitige Planung ist folglich unentbehrlich.

Länderspezialisten einbeziehen

Grundsätzlich muss jedoch individuell ausgelotet werden, wie sich die günstigste Konstellation für die persönliche Einkommens- und Nachlasssituation gestalten lässt. Dabei hat sich gezeigt, dass es von Vorteil ist, wenn für komplizierte Fragen auch Experten des jeweiligen Landes hinzugezogen werden können. Die internationale Steueroptimierung im Bereich Schenkungen und Erbschaften, wie sie kürzlich auch Thema bei der Europakonferenz der Practice Group International Taxation der Geneva Group International in Luzern war, stellt für solche Fälle eine besondere Gelegenheit dar sich auszutauschen. Hier geht es vor allem um eine Bewertung der EuGH-Entscheidung und einen Austausch über länderübergreifende Steueroptimierungsmodelle.

Die Geneva Group International ist eines der führenden internationalen Netzwerke unabhängiger Anwaltskanzleien, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Unternehmensberatungen. Rund 260 Mitgliedsfirmen mit gut 395 Büros in 66 Ländern beraten ihre Kunden interdisziplinär und vor allem auch bei grenzüberschreitenden Steuer- und Rechtsfragen. **V&S**

2. isa-Kongress

Thema: „Asset Protection“

In der Zeit vom 24. bis 26. September 2009 findet auf Mallorca der zweite isa-Kongress zum Thema „Asset Protection: Rechtliche und steuerrechtliche Behandlung von internationalem Kapitalanlagevermögen“ statt.

Im Vordergrund stehen die Informations- und Vollstreckungshilfen über die Grenze sowie aktuelle internationale Entwicklungen zum Thema „Bankgeheimnis“.

Neben hochrangigen Vertretern der deutschen und schweizerischen Finanzverwaltung sowie der OECD referieren renommierte Rechtsexperten aus den vom Themenkern betroffenen Staaten.

www.isa-international.org

AKTUELL ZUR ABGELTUNGSSTEUER UND UMFASSEND ZUM BISHERIGEN RECHT



Zu bestellen nur unter
www.kapitalanlage-steuern.info

Hrsg.: axis-Beratungsgruppe/Axer Partnerschaft